



Antrag auf Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke (§ 17 Wasserabgabebesatzung - WAS)

Die Ausgabe kann frühestens 1 Woche nach Antragsstellung erfolgen! Neben der Grund- und Verbrauchsgebühr wird eine Bearbeitungsgebühr von 50 € berechnet.

Hiermit beantrage/n ich/wir den Bezug von:

- Bauwasser
Poolbefüllung
Wasser für sonstige vorübergehende Zwecke:

Kontakte im Rathaus für die Terminvereinbarung: Frau Minsinger Tel.: 08102/890-22, E-Mail: stefanie.minsinger@brunnthal.bayern.de

von: bis:

Straße, Hausnummer: ggf. Flurnummer, Gemarkung:

Antragsteller/Kostenpflichtiger:

Name: Straße: PLZ, Ort: Telefon: Fax oder E-Mail:

Bei Bedarf und Anfrage erfolgt eine Einweisung für den Anschluss der Wasserabgabevorrichtung (Hr. Schneider Tel. /890-36).

- Ich/wir verpflichte/n mich/uns, a) die Baustelleninstallation nach den Regeln der Technik zu erstellen und zu betreiben. b) die ausgegebenen Gegenstände nicht anderen Firmen etc. zu überlassen. c) dafür zu sorgen, dass durch die Wasserentnahme keine Gefährdung auf Geh- und Fahrbahnflächen entsteht (z.B. Glatteis). d) nach jeder Benutzung des Bauwassers den Hydranten abzusperrern.

Ich/Wir hafte/n bei Beschädigung oder Verlust der ausgegebenen Gegenstände und für alle aus deren Anbringung, deren Bestehen und deren Benützung entstehenden Schäden und Wasserverbräuche. Dies gilt bis zur Rückgabe der Gegenstände.

Hinweis: Bei Beschädigung oder Verlust der ausgegebenen Gegenstände, trägt der Antragsteller die dadurch entstehenden Kosten von Reparaturen oder Neuanschaffungen.

Wir empfehlen Ihnen, einen ordnungsgemäßen Schutzkasten über der Wasserabgabevorrichtung anzubringen, damit diese vor Beschädigung und Frost geschützt ist.

Die ausgegebenen Gegenstände bleiben Eigentum der Gemeinde Brunnthäl. Bei Nichtbeachtung der Bedingungen werden die ausgegebenen Gegenstände ohne vorherige Verständigung auf Kosten des Antragstellers eingezogen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BGS-WAS wird dem Verwender der ausgegebenen Gegenstände, neben der **Grund- und Verbrauchsgebühr** eine **Bearbeitungsgebühr von 50 €** berechnet. Zu den Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

Im Übrigen gelten die entsprechenden Verordnungen über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserv) mit Anlagen, die WAS und die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) in der jeweiligen gültigen Fassung.

Information zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Art. 12 und 13 Datenschutz-Grundverordnung-DSGVO)

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Gemeinde Brunnthäl, Münchner Str. 5, 85649 Brunnthäl, vertreten durch den ersten Bürgermeister o.V.i.A.
Sachbearbeiter: vgl. Seite 1, Kontakte

2. Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten

Gemeinde Brunnthäl, Datenschutzbeauftragte/r, Münchner Str. 5, 85649 Brunnthäl,
Datenschutz@brunnthal.bayern.de

3. Zweck, für den die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, Rechtsgrundlage für die Verarbeitung

Ihre Daten werden zur Antragsbearbeitung aufgrund § 17 WAS erhoben.

Rechtsgrundlage hierfür ist, sofern sie erteilt wird (s.u.), Ihre Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DSGVO).

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Der Antrag wird durch die Gemeinde Brunnthäl unter Beteiligung interner Fachstellen (Bauamt, Kämmerei) bearbeitet.

5. Übermittlung an Drittländer

Eine Weiterübermittlung an Drittländer erfolgt nicht.

6. Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden

Die Löschung erfolgt im Jahr nach Abschluss der beantragten Maßnahme.

7. Rechte der betroffenen Person

- Jederzeitiges Widerrufsrecht (Art. 7 Abs. 3 DSGVO)
- Auskunftsrecht (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO)
- Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO; Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz)

8. Gesetzliche oder vertragliche Pflicht/Erforderlichkeit zur Bereitstellung, Verpflichtung zur Bereitstellung, Folgen der Nichtbereitstellung

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist weder gesetzlich noch vertraglich vorgeschrieben. Sie ist auch nicht für einen Vertragsabschluss erforderlich. Eine Verpflichtung zur Bereitstellung besteht nicht.

Die Nichtbereitstellung hat jedoch zur Folge, dass der Antrag nicht bearbeitet werden kann.

Mit Unterzeichnung des Antrags gebe ich auch meine Einwilligung zur Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Antragsbearbeitung.

Ort, Datum

Unterschrift